

Persönliches Erscheinungsbild der Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Grundsätze	2
3.	Allgemeines Erscheinungsbild	2
4.	Berufskleidung	3
4.1	Grundlagen	3
4.2	Rahmenbedingungen.....	3
4.3	Vorgaben für Mitarbeitende, welche Berufskleidung tragen.....	3
4.4	Vorgaben Berufskleidung.....	3
4.5	Vorgaben persönliches Erscheinungsbild bei direktem Patientenkontakt und relevanten Hygienebereichen	4
4.6	Ausnahmen von den grundsätzlichen Bekleidungsregeln.....	4
5.	Inkrafttreten.....	5

Dokumenten-Nr.	Ersteller / Autor	Erstelldatum	Ersetzt Version vom	Freigabe durch	Standort(e)
WE2020-04	Hygiene	18.12.2020	23.09.2019	CEO	alle

Kantonsspital Baselland

1. Geltungsbereich

Diese Weisung ist als grundlegende Regelung über das persönliche Erscheinungsbild für alle Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland verbindlich und wird von den Vorgesetzten überwacht.

2. Grundsätze

Alle Mitarbeitenden tragen zum Image des Kantonsspitals Baselland bei. Daher ist es wichtig, dass sie sich entsprechend korrekt kleiden.

Die Berufskleidung ist gemäss den in dieser Weisung aufgeführten Vorgaben sowie der Vorgabe der entsprechenden Trägergruppe zu tragen. Sie wird durch die Abteilung Hauswirtschaft in Zusammenarbeit mit der Zentralwäscherei Liestal an den drei Standorten Bruderholz, Laufen und Liestal zur Verfügung gestellt.

Die Berufskleidung des Kantonsspitals Baselland wurde durch die Geschäftsleitung festgelegt. Andere Berufskleidung ausserhalb dieser Weisung ist nicht zugelassen.

Die Berufskleidung wird eingesetzt:

- als persönliche Schutzkleidung im direkten und beratenden Patientenkontakt
- in Bereichen mit speziellen Hygieneanforderungen
- als Schutzkleidung gegen Verschmutzung
- als Zeichen der Corporate Identity

3. Allgemeines Erscheinungsbild

Vorgaben für alle Mitarbeitenden mit und ohne Berufskleidung

- Allgemeine Regeln:** Die Kleidung ist angemessen, diskret und nicht freizügig. Halsausschnitte sind in einem angemessenen Rahmen. Die Unterwäsche ist bedeckt. Es ist keine Freizeitkleidung oder Flipflops zu tragen. Jede Kleidung sollte täglich, öfters bei konkretem Bedarf, gewechselt werden. Weiter wird eine tadellose Körperpflege vorausgesetzt und es sind keine aufdringlichen Parfums zu tragen.
- Mobiltelefone:** Mobiltelefone dürfen während der Arbeitszeit nicht für private Zwecke verwendet werden. Vertrauliche Gespräche, welche Patientinnen und Patienten und das Personal betreffen, dürfen nicht in der Öffentlichkeit abgehalten werden.
- Süssigkeiten:** Kaugummi und andere Süssigkeiten dürfen nicht während der Arbeitszeit konsumiert werden und gehören zur Pausenverpflegung.
- Personalausweis:** Der Personalausweis soll für den Gesprächspartner gut lesbar sein und deshalb auf Brusthöhe getragen werden. **Verzierung:** Der Personalausweis darf nicht be- und verklebt oder anderweitig verändert werden.
- Schuhe:** Schuhe müssen sauber sein. Sie sollten bequem und leicht zu reinigen sein, fest am Fuss sitzen, eine rutschfeste und nicht färbende Sohle haben und keinen Lärm verursachen.
- Jupe/Rock/Shorts:** Als minimale Länge gilt: Eine Handbreite oberhalb des Knies, wenn der Jupe, der Rock oder die Shorts nicht von der Berufskleidung abgedeckt werden.

4. Berufskleidung

4.1 Grundlagen

Als Grundlage gelten die Hygienerichtlinien des Kantonsspitals Baselland.

Arbeitsschuhe müssen die Vorgaben der SUVA erfüllen.

Für Berufsschuhe, die vom Kantonsspital Baselland zur Verfügung gestellt werden, gelten die gesetzlichen Regelungen, anzufragen bei den Sicherheitsbeauftragten.

4.2 Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind massgebend für jegliche Evaluation und Beschaffung von neuen Berufskleidern.

- a. Grundsätzlich gilt bei der Farbauswahl als Basis die Farbe Weiss.
- b. Die Berufskleidung ist pro Trägergruppe (Berufsgruppe) festgelegt.
- c. Die Berufskleidung ist unpersönlich und nicht einzelnen Personen zugeordnet; Ausnahme bei kleinen Berufsgruppen und Spezialartikeln möglich.
- d. Ergänzungen und Erweiterungen des Berufskleidersortiments sind per Mail an die Leitung Hauswirtschaft zu melden.
- e. Die Berufskleidung ist vor Verschmutzung durch Schminke zu schützen.
- f. Zum Schutz der Berufskleidung ist das Verwenden der Stilohüllen in den Taschen Pflicht.
- g. Die Duo-Color-Stifte dürfen nicht lose in der Berufsbekleidung mitgeführt werden.

4.3 Vorgaben für Mitarbeitende, welche Berufskleidung tragen

- a. Die Berufskleidung ist Eigentum des KSBL und wird ausschliesslich durch die Zentralwäscherei Liestal fachgerecht gewaschen, instandgesetzt, abgeändert, bewirtschaftet.
- b. Grundsätzlich ist ein sorgfältiger Umgang und regelmässiger Wäschewechsel (mindestens 1x täglich) der Berufskleidung Voraussetzung, um im Berufskleider-Pool ausreichend Berufskleidung in guter Qualität zur Verfügung stellen zu können.
- c. Es ist nur der jeweilige Tagesbedarf vom Pool abzuholen. Es darf keine Berufskleidung in den Garderobenschränken gelagert werden.
- d. Nachgewiesene mutwillige Beschädigungen der Kleidung werden dem Verursacher mit dem Preis der Neuanschaffung in Rechnung gestellt.

4.4 Vorgaben Berufskleidung

Das Erscheinungsbild soll weiss sein und nicht durch darunter getragene Farben gestört werden. Die Kleidung soll korrekt getragen werden und einen professionellen Eindruck vermitteln.

Grösse: Die Kleidergrösse ist der Figur angepasst.

Hosen: Es dürfen keine zu kurzen oder zu langen Hosen getragen werden. Die Hosenbeine dürfen nicht hochgekrempt werden.

Ärmellänge: Ärmel der Privatkleidung müssen von der Berufskleidung abgedeckt sein (= es sind keine langärmeligen T-Shirts erlaubt).

Wärmejacken: Diese müssen mindestens einmal wöchentlich gewechselt und gewaschen werden. Jacken dürfen nur an definierten Orten getragen werden und sind in der direkten Patientenversorgung verboten.

4.5 Vorgaben persönliches Erscheinungsbild bei direktem Patientenkontakt und relevanten Hygienebereichen

- Haare:** Haare dürfen nicht mit der Patientin/dem Patienten oder dem hygienerlevanten Bereich und dessen Umgebung in Kontakt kommen. Die Haare müssen zusammengebunden oder hochgesteckt werden.
- Bärte:** Bärte sind gestutzt und gepflegt und dürfen nicht mit Patientinnen und Patienten in Kontakt kommen.
- Fingernägel:** Fingernägel sind kurz geschnitten (nicht über die Fingerkuppe hinaus) und gepflegt. Künstliche Fingernägel inklusive Gel- und Acrylnägel sind nicht erlaubt. Dezentere Nagellack ist nur erlaubt, wenn er frisch, glattflächig und gepflegt ist; Schmucksteine/Verzierungen sind nicht gestattet.
- Kopfbedeckung:** Eine Kopfbedeckung kann aus hygienischen Gründen vorgeschrieben oder aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen, nach Rücksprache mit den Vorgesetzten, erlaubt sein, wobei das ganze Gesicht der Trägerin/des Trägers sichtbar sein muss und die Kopfbedeckung eng an Hals/Kopf anliegend ist.
- Halstücher:** Nach Rücksprache mit der vorgesetzten Person ist aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Halstuches erlaubt, wobei das Tuch eng anzuliegen hat.
- Schmuck:** Schmuck, Armbänder, Fitnesstracker und Uhren an Händen und Handgelenken verhindern eine korrekte Händedesinfektion. Zudem sind sie eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Patientinnen und Patienten und sind somit im direkten Patientenkontakt grundsätzlich nicht erlaubt.
- Davon ausgenommen sind:
- Ohringe:** Ohringe müssen einen kleineren Durchmesser als Fingerbreit haben und dürfen nicht hängen.
- Fingerringe:** Ein glatter Ehering ohne Schmucksteine ist erlaubt.
- Halsketten:** Ketten müssen am Hals anliegen.
- Piercing:** Im Gesicht sind nur dezente Piercings erlaubt.

4.6 Ausnahmen von den grundsätzlichen Bekleidungsregeln

- Berufskleidung:** Mitarbeitende mit Hautproblemen können sich mit der Abteilung Hauswirtschaft ihres Standortes in Verbindung setzen. Für Ausnahmeregelungen wird ein ärztliches Attest benötigt.
- Schwangere:** Schwangere Mitarbeiterinnen können sich für Spezialgrößen mit der Abteilung Hauswirtschaft ihres Standortes in Verbindung setzen.
- Spezialgrößen:** Mitarbeitende, welche Spezialgrößen benötigen, können sich mit der Abteilung Hauswirtschaft ihres Standortes in Verbindung setzen.
- Hochrisikobereiche:** In Hochrisikobereichen sind die jeweils dort gültigen, strengeren Hygienebestimmungen massgeblich (IPS/OP/Anä).

5. Inkrafttreten

Diese Weisung wird mit der Unterzeichnung durch den CEO in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorbestehenden entsprechenden Regelungen.

Liestal, 18. Dezember 2020



Norbert Schnitzler
CEO